

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

Aktenzeichen GS II 1 - 63-25-15 UP 1/19	Ansprechperson [REDACTED]	Telefon/Telefax 0228 5504-[REDACTED]	E-Mail [REDACTED]@bundeswehr.org	Datum 27.09.2019
--------------------------------------------	------------------------------	-----------------------------------------	-------------------------------------	---------------------

Klageerwiderung

In der Verwaltungssache

Modlinger ./, Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Umweltschutz, Infrastruktur und Dienstleistungen
der Bundeswehr

13 K 4872/19

beantrage ich,

unter Bezugnahme des Widerspruchsbescheides vom 23. September 2019 die Klage
abzuweisen.

Begründung:

I.

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen einen Tei ablehnungsbescheid und beantragt die Übersendung bisher noch nicht übersandter Umweltinformationen bezüglich Luft, Wasser, Boden und radioaktiver Strahlung am Standort Büchel sowie die Aufhebung des Veröffentlichungsverbot es der bisher erteilten Umweltinformationen.



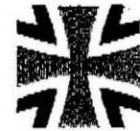
**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT GS II 1

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-5761

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

**BUNDESWEHR**

Mit Schreiben vom 19. Mai 2019 beantragte der Kläger die Übersendung sämtlicher Umweltinformationen (historisch und aktuell) zum Standort Büchel, einschließlich des Zustands von Luft, Wasser und Boden sowie Strahlung/Radioaktivität. Mit Bescheid vom 17. Juni 2019 wurden seinem Antrag zum Großteil stattgegeben und dem Kläger fast 1000 Seiten mit Umweltinformationen auf einem Datenträger gesandt. Im Übrigen wurde der Antrag mit Verweisung auf die Ablehnungsgründe nach § 8 und § 9 UIG abgelehnt.

Mit Widerspruch vom 25. Juni 2019 begehrte der Kläger die Übersendung sämtlicher noch nicht übersandter Umweltinformationen bezüglich Luft, Wasser, Boden und radioaktiver Strahlung am Standort Büchel und die Aufhebung des Verbotes, die übersandten Informationen zu verbreiten.

Bedauerlicherweise wurde der per beA übermittelte Widerspruch von der Poststelle des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nicht an das zuständige Referat GS II 1 weitergeleitet. Laut Auskunft des IT-Verantwortlichen wurde der Client, auf dem das beBPo eingerichtet ist, am 15. Juni 2019 „nach Windows 10 migriert“. Erst aufgrund einer Prüfung fiel auf, dass eingehende Nachrichten automatisch archiviert und damit nicht mehr im Posteingang angezeigt wurden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. September 2019 wurde der Bescheid vom 17. Juni 2019 bezüglich des Verbotes, die übersandten Informationen zu verbreiten und bezüglich der Verweisung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme des Biotopgutachten zum Flugplatz Büchel, Heft 02/15 bei der Geländebetreuung des BWDLZ Mayen aufgehoben. Dem Kläger wurden neben den - nicht materiell als Verschlussachen eingestuft - Seitenkopien des gegenständlichen Gutachtens auch sieben Kopien zu verschiedenen internen Stellungnahmen übersandt. Im Übrigen wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Beweis: Kopie des Widerspruchbescheides vom 23.09.2019, Az. GS II 1 63-25-15 U 3/19 mit Anlagen,
Anlage B 1

II.

Die Klage wurde vor Ablauf der angemessenen drei-Monats-Frist erhoben und ist unbegründet.

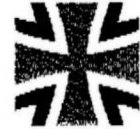
1.

Die Untätigkeitsklage wurde gemäß § 75 VwGO zu früh erhoben. Gemäß § 75 Satz 1 VwGO ist abweichend von § 68 VwGO eine Klage zulässig, wenn über einen Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Nach § 75 Satz 2 VwGO kann eine Klage aber nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, wenn wegen besonderer Umstände des Falles keine kürzere Frist geboten ist.

Besondere Umstände, die eine kürzere als die Regelfrist von drei Monaten geboten hätten, lagen nicht vor. Ein Abwarten der drei-Monats-Frist war nicht unzumutbar, da dem Kläger

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

**BUNDESWEHR**

bei einem Abwarten der Frist keine schweren und unverhältnismäßigen Nachteile drohten (etwa wegen dringender Fürsorgebedürftigkeit oder termingebundenen Veranstaltungen) (BeckOK VwGO/Brink/Peters, 50. Ed. 1.7.2019, VwGO § 75 Rn. 10; Brenner in Sodann/Zielkow, § 75 Rn. 43 ff.).

Der Kläger hat nicht vorgetragen, in wie weit ihm durch ein Abwarten der Frist schwere und unverhältnismäßige Nachteile drohen würden. Insbesondere wurde der Kläger auf die Internetseite des vom Bundesamt für Strahlungsschutz betriebene deutschlandweite Mess- und Informationssystems zur Überwachung von Radioaktivität verwiesen, auf der jederzeit festgestellt werden kann, dass keine Werterhöhungen in der Nähe von Büchel zu verzeichnen sind und damit keine Besorgnis von besonderen gesundheitlichen Schäden besteht.

Soweit der Kläger vorträgt, dass die Monatsfrist des UIG leerlaufen würde, wenn die Behörde für die eigentliche Bescheidung nur einen Monat Zeit hätte, aber im Widerspruchsverfahren die weiteren drei Monate der Untätigkeit nach § 75 Satz 2 VwGO eingeräumt bekommen würde, ist dem unter Beachtung des Zweckes des Vorverfahrens zu widersprechen. § 75 Satz 2 VwGO ist Ausdruck des Gebots effektiven Rechtsschutzes. Der Behörde soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Rechtmäßigkeit des Ausgangsbescheides erneut zu prüfen. Anderenfalls könnte der Kläger durch die frühzeitige Erhebung der Untätigkeitsklage die in § 68 vorgeschriebene Durchführung des Vorverfahrens und die erneute Prüfung umgehen (BVerwG NVwZ 2018, 1229; Schoch/Schneider/Bier/Porsch, 36. EL Februar 2019, VwGO § 75 Rn. 22).

Zum Zeitpunkt der Klageerhebung war die drei-Monats-Frist nicht verstrichen.

Der Widerspruch vom 25. Juni 2019 und die rechtsanwaltliche Vollmacht sind am 26. Juni 2019 um 10:36 Uhr bei der Poststelle des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eingegangen.

Beweis: E-Mail von Frau Rechtsanwältin Dr. Vollmer an [REDACTED] vom 21. August 2019 um 14:45 Uhr mit Anhängen, Anlage B 2

Der Widerspruchsbescheid vom 23. September 2019 wurde am 25. September 2019 fristgerecht per beA, Fax und E-Mail an den Kläger übersandt.

Beweis: BeBPO und Fax-Sendebericht vom 25.09.2019, Anlage B 3

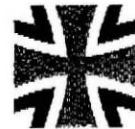
2.

Die Klage ist auch unbegründet.

Rechtsgrundlage für die teilweise Ablehnung des Antrages ist § 3 Abs. 1 i.V.m. §§ 8 und 9 UIG. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen, sofern kein Ablehnungsgrund nach § 8 und/oder § 9 UIG vorliegt.

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

**BUNDESWEHR**

a. Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 1 UIG

§ 8 UIG enthält Ausnahmetatbestände, die den Schutz besonderer öffentlicher Interessen zum Gegenstand haben und bewahrt vor allem öffentliche Belange vor dem absoluten und unbeschränkten Zugang zu Informationen und damit der Offenlegung von Angaben, deren Schutz im öffentlichen Interesse steht und höher zu gewichten sind, als die Bewahrung der öffentlichen Transparenz staatlicher Entscheidungen.

§ 8 Abs. 1 soll die materiell öffentlichen Belange, wie den Bestand des Staates, seine internationalen Beziehungen und weitere bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und die Funktions- und Handlungsfähigkeit der informationspflichtigen Stellen schützen.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG ist der Antrag daher abzulehnen, soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

(1) Nachteilige Auswirkungen

Für sämtliche Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 1 UIG gilt, dass der Zugang verweigert werden kann, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter hat. Nachteilig ist eine Auswirkung dann, wenn sich das Bekanntgeben der Information negativ oder ungünstig auf das jeweilige Schutzgut auswirkt. Eine mögliche Belastung des Schutzgutes reicht hierfür aus; es ist hingegen nicht notwendig, dass das Schutzgut erheblich oder spürbar beeinträchtigt oder beschädigt wird (VG Berlin BeckRS 2009, 42248; Gersdorf/ Paal, Informations- und Medienrecht, § 3 IFG, Rn. 51.1). Sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beeinflussungen werden durch § 8 Abs. 1 HS 1 UIG erfasst (Landmann/Rohmer/Reidt/Schiller, § 8 UIG, Rn. 4; Gersdorf/ Paal, Informations- und Medienrecht, § 8 UIG Rn. 18).

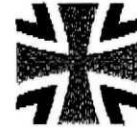
Diesbezüglich wurde jeweils eine Prognoseentscheidung über die Folgen der Zugänglichmachung der Unterlagen im Hinblick auf die in § 8 Abs. 1 UIG genannten Schutzgüter getroffen. Auf die nachteiligen Auswirkungen und der jeweiligen Prognoseentscheidung zu den einzelnen Dokumenten wird unter den jeweiligen Schutzgütern Bezug genommen.

(2) Internationale Beziehungen

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 UIG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Mit dem Ausnahmetatbestand werden die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten und zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen wie etwa der EU oder den Vereinten Nationen geschützt (BVerwG vom 29. 10. 2009 – 7 C 22.08, NVwZ 2010, 321 Rdnr. 14 zu § 3 Nr. 1 lit. a; vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 89. EL Februar 2019, UIG § 8 Rn. 10). Die Beziehungen können faktischer und rechtlicher Natur sein. Internationale Beziehungen können sowohl dadurch nachteilig berührt werden, dass das deutsche Staatsgebiet betreffende Umweltinformationen im In- oder Ausland bekannt werden als auch dadurch, dass bei deutschen informationspflichtigen Stellen verfügbare Umweltinfor-

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

**BUNDESWEHR**

mationen über ausländische Staaten im In- oder Ausland bekannt werden (Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 89. EL Februar 2019, UIG § 8 Rn. 11). Schutzzweck ist es, die Beziehungen der Bundesrepublik zu anderen Völkerrechtssubjekten nicht zu belasten.

Bezogen auf die Bestimmung des Schutzgutes steht der Bundesregierung ein Beurteilungsspielraum zu, der sich sogar der gerichtlichen Überprüfung weitgehend entzieht (BVerwG Beschl. V. 14.6.2012 – 20 F 10.11; NVwZ 2010, 321 Rn. 15). Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung für die Regelung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik einen grundsätzlichen weit bemessenen eigenen Gestaltungsspielraum ein (BVerfGE 121, 135 (158)). Nach BVerwG NVwZ 2010, 321 zum IFG kann im Hinblick auf die auswärtigen Beziehungen bereits eine Nachteiligkeit bejaht werden, wenn die Veröffentlichung dem gegenwärtigen Zustand „abträglich“ ist. Die Einordnung eines Nachteiles für die Beziehung der Bundesrepublik Deutschland zu einem bestimmten auswärtigen Staat (im Fall BVerwG NVwZ 2010, 321: den Vereinigten Staaten) hängt davon ab, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik in Bezug auf diesen Staat/en bzw. im Verhältnis zu diesen/m verfolgt und welche Strategie dem zugrunde liegt (BVerwG NVwZ 2010, 321 Rn. 15). Geschützte Informationen sind vor allem Besprechungsprotokolle und Schriftverkehr mit anderen Staaten (vgl. Jastrow/Schlatmann IFG § 3 Rn. 23; Gersdorf/ Paal, Informations- und Medienrecht, § 3 IFG, Rn. 51.1). Soweit Informationen von anderen Völkerrechtssubjekten betroffen sind, sind nachteilige Auswirkungen vor allem dann anzunehmen, wenn der ursprünglich bzw. andere Informationsinhaber keinen allgemeinen Informationsanspruch vorsieht und dementsprechend die Zugänglichmachung durch die Bundesregierung die internationalen Beziehungen zu diesem Völkerrechtssubjekt dadurch belastet (vgl. Gersdorf/ Paal, Informations- und Medienrecht, § 3 IFG, Rn. 51.1).

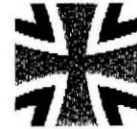
Sofern der Kläger aufgrund von Presseartikeln annimmt, dass sich auf dem NATO Flugplatz Büchel Atomwaffen befinden würden, hätte er bereits aufgrund der oben genannten Ausführungen und dem alleinigen Beurteilungsspielraum der Bundesregierung keinen Anspruch auf Informationszugang nach § 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1, Alt. 1 UIG, selbst wenn dort tatsächlich Atomwaffen lagern würden.

Ausweislich der Ausführungen des Klägers würde es sich zudem um amerikanische und nicht um deutsche Atomwaffen handeln. Das amerikanische Recht sieht keinen Informationsanspruch vor, sodass eine Zugänglichmachung von solchen Informationen durch die Bundesregierung die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten erheblich belasten würde, wenn Informationen über - vorgetragene - Atomwaffen am NATO-Flugplatz Büchel herausgegeben werden würden. Eine derartige Belastung würde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in Anbetracht der derzeitigen Regierungszusammensetzung und der vergangenen Presseberichtserstattung der Vereinigten Staaten zu vergleichbaren Themen sowohl außenpolitische, sicherheitspolitische als auch wirtschaftliche Sanktionen und Maßregelungen der Vereinigten Staaten zur Folge haben.

In einer Entscheidung des BVerwG (NVwZ 2010, 321) wurde nicht beanstandet, dass als allgemeines außenpolitisches Ziel der Bundesregierung die Freihaltung der Beziehung zu den USA von weiteren Verstimmungen ist. Das BVerwG sah dieses Ziel als vom weitgestreckten und gerichtlich nicht nachprüfbar Spielraum außenpolitischer Gestaltung umfasst an (BVerwG NVwZ 2010, 321 Rn. 16 ff; BVerwG NVwZ 2010, 321, 322). Bei Übertragung der Rechtsprechung würde damit, aufgrund des gleichgelagerten außenpolitischen Interesses der Bundesregierung, kein Anspruch auf Informationszugang zu etwaigen Atomwaffen bestehen.

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

**BUNDESWEHR**

Sämtliche Informationen zu Atomwaffen würden darüber hinaus auch internationale Belange der Sicherheitspolitik und Belange weiterer NATO-Staaten berühren. Informationen über Atomwaffen am Flugplatz Büchel wären als geheim oder streng geheim eingestuft. Die Informationspolitik hinsichtlich der Nuklearstreitkräfte der NATO unterliegt aus Sicherheitsgründen den verpflichtenden Geheimhaltungsregeln des Bündnisses. Demzufolge können zu Nuklearwaffen keine Angaben gemacht werden. Aussagen und Mutmaßungen hierzu können weder bestätigt noch dementiert werden. Die Zugänglichmachung von derartigen Informationen würde erhebliche Auswirkungen auf Verteidigungsstrategien der Mitgliedstaaten der NATO und Angriffsmöglichkeiten feindlicher Staaten und/oder Organisationen haben. Nicht zuletzt müssten ggf. sofortige Maßnahmen zur Sicherung des Geländes oder Standortänderungen bei einer öffentlichen Bekanntgabe erfolgen, sofern am NATO-Flugplatz tatsächlich Atomwaffen lagern sollten. Die wäre mit erheblichen Kosten und einem personellen Aufwand verbunden.

Zusätzlich würde eine Zugänglichmachung von Informationen, die sowohl durch die Bundesrepublik, als auch durch die NATO als geheim oder streng geheim eingestuft worden wären, auch die außenpolitischen Beziehungen zu den anderen NATO-Staaten beeinflussen und zu einem immensen Vertrauensverlust führen, welches für künftige NATO-Vorhaben essentiell wäre.

Bei dem gegenständlichen Flugplatz handelt es sich um einen NATO-Flugplatz, der von allen NATO-Mitgliedsstaaten genutzt werden kann. Die Bundeswehr ist insoweit in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit eingebunden. Allein aufgrund der Nutzungsmöglichkeit der anderen NATO Staaten sind an den Zugang zu Informationen aufgrund der gemeinsamen Sicherungs- und Verteidigungspolitik und der Abwägung des öffentlichen Interesses erhöhte Anforderungen zu stellen.

Aufgrund der Kategorisierung als NATO-Flugplatz wurden daher auch sieben - interne - Vorprüfungen und Stellungnahmen zu umwelt-, naturschutz- und artenschutzfachlichen Prüfungen nicht an den Kläger herausgegeben.

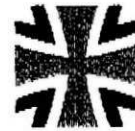
Derartige Prüfungen erfolgten nur im Rahmen von konkreten Infrastrukturmaßnahmen auf dem NATO-Gelände. In den behördeninternen Prüfungen werden explizit geplante Neubauten und Vorhaben in den militärischen Sicherheitsbereichen, die teilweise selbst durch die NATO in Auftrag gegeben worden sind, aufgeführt. Viele Dokumente weisen eine englischsprachige Kennzeichnung als NATO-Dokumente auf.

Beweis: Beispielkopie eines geschwärzten Dokumentes mit einer englischsprachige NATO Kennzeichnung,
Anlage B 4

Insbesondere wird in den Dokumenten Bezug genommen auf militärische Gebäude und sonstige Baumaßnahmen, die zur Sicherung oder Funktionsfähigkeit des NATO-Flugplatzes dienen. Sämtliche Informationen dürfen aufgrund der Beschreibung des militärischen Geländes, der enthaltenden Lagepläne mit Legenden, Luftbildern mit Kennzeichnungen, Plänen mit militärischen Gebäudebezeichnungen oder sonstigen militärischen Gründen nicht herausgegeben werden. Derartige Details über den militärischen Sicherheitsbereich der NATO-Staaten berühren die internationalen Beziehungen mit den NATO-Staaten in außen-

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

**BUNDESWEHR**

und sicherheitspolitischen Bereichen. Auf die oben vorgetragenen Ausführungen zur Sicherheitspolitik und den Vertrauensverlust wird verwiesen.

Im Rahmen der Abwägung des öffentlichen Interesses wurden die Ergebnisse der sieben vorliegenden Stellungnahmen dem Widerspruchsbescheid beigelegt. Denen können entnommen werden, dass keine Eingriffe nach § 44 BNatSchG vorliegen und dass für Eingriffe nach § 13 BNatSchG entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen werden/bzw. bereits erfolgt sind.

Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Schutz und Sicherheit dient die Ablehnung der Zugänglichmachung für sämtliche anderen Angaben in den Stellungnahmen zu den konkreten Infrastrukturvorhaben dazu, rechtswidrigen Angriffen und Störungen und damit möglichen Risiken für die Bevölkerung und die Umwelt vorzubeugen. Die Bundesregierung muss entsprechend der gültigen Geheimhaltungsregeln des Bündnisses aus Sicherheitsgründen bei sämtlichen Infrastrukturvorhaben auf dem NATO-Gelände, die teilweise sogar durch die NATO in Auftrag gegeben worden sind - bei dem bewährten Geheimhaltungsgrundsatz bleiben. Aus diesem Grund können auch im Rahmen der Abwägung des öffentlichen Interesses dem Kläger die weiteren Seiten der Gutachten nicht übersandt werden.

Die informationspflichtige Stelle ist zwar gehalten, die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen durch das Bekanntwerden der Information substantiiert darzulegen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass aus der Begründung auf den Inhalt der geschützten Informationen geschlossen werden kann. Es liegt auf der Hand, dass dies den Ausnahmetatbeständen des UIG und den darin angelegten Darlegungsanforderungen zuwiderlaufen würde.

(3) Verteidigung

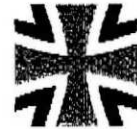
Der Anspruch auf Informationszugang besteht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 UIG auch dann nicht, wenn das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Verteidigung haben kann.

Der Begriff der Verteidigung erfasst alle deutschen Streitkräfte und die Streitkräfte von Staaten, mit denen sich Deutschland in einem System der kollektiven Sicherheit befindet. Durch die Regelung soll das Schutzgut der Verteidigung und die Erfüllung des verfassungsgemäßen Auftrags der Streitkräfte geschützt werden (Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, § 8 UIG, Rn. 26). Nach Auffassung des Gesetzgebers wirkt sich eine Veröffentlichung verteidigungsrelevanter Umweltinformationen nachteilig aus, wenn diese z.B. die Gefahr einer Sabotage oder eines terroristischen Angriffs schafft oder erhöht. Nachteilige Auswirkungen entstehen auch bei der Veröffentlichung militärisch relevanter Umweltinformationen mit Bezug zur Verteidigung, auch wenn diese nicht als Verschlusssache gekennzeichnet sind (BT-Drs- 15/3406, 18; Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, § 8 UIG, Rn. 26.1).

In Ergänzung und entsprechender Bezugnahme der oben genannten Ausführungen würde bei Bekanntgabe von - vorgetragenen - Atomwaffen eine Gefahr für Sabotage oder eines terroristischen Angriffs geschaffen und erhöht werden. Damit besteht auch im Rahmen des Ablehnungsgrundes der Verteidigung kein Anspruch auf Zugang zu Informationen, selbst wenn am Flugplatz Atomwaffen lagern würden.

Darüber hinaus besteht aus den Gründen einer möglichen Sabotage und möglicher Angriffe auch ein Geheimhaltungsbedürfnis bezüglich der Dokumente zu den Infrastrukturvorhaben

WWW.BUNDESWEHR.DE**INFRASTRUKTUR**

**BUNDESWEHR**

und dem Aufbau der Liegenschaft. Durch einen Zugang zu Lageplänen, konkreten Baumaßnahmen von militärischen Infrastrukturmaßnahmen, geplanten militärische Baumaßnahmen und Lichtbildaufnahmen des NATO-Flugplatzes, die in den internen natur- und artenschutzrechtlichen (Vor-)Prüfungen enthalten sind, können Rückschlüsse auf sicherheitsempfindliche Belange gezogen werden. Damit weisen diese Informationen einen unmittelbaren Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten militärischen Interessen der Bundeswehr auf.

Die Angaben in den natur- und artenschutzrechtlichen internen Stellungnahmen und Vorprüfungen zu den konkreten Infrastrukturmaßnahmen lassen zudem aufgrund der Lage und Größe der Infrastrukturmaßnahmen auf die Truppenstärke und Ausstattung der Bundeswehr und NATO Partner schließen. Es besteht die Möglichkeit von nachteiligen Auswirkungen wegen der Gefährdung der Aufgaben der Streitkräfte und der Funktionsfähigkeit im Falle eines Angriffes. Die bereits bestehenden Gebäude sind zwar auf etwaigen Luftbildern bei Google Earth oder anderen Suchportalen zu erkennen; nicht jedoch die konkrete Nutzung. Sollten die Informationen zu den Infrastrukturvorhaben bekanntgegeben werden, ließe sich feststellen, welche Nutzungen für die Gebäude ausgewiesen sind. Bis auf die Ergebnisse der Stellungnahmen können dem Kläger daher auch aus Gründen der Verteidigung die restlichen Seiten der Stellungnahmen nicht zugänglich gemacht werden.

Es ist nochmals zu betonen, dass es sich um einen NATO-Flugplatzes handelt, der für Mitgliedstaaten von besonderer militärischer Bedeutung ist. Für die Funktionsfähigkeit des Flugplatzes als Einrichtung des Staates und der NATO muss jegliche Möglichkeit der Ermittlung der Infrastrukturvorhaben, die militärische Größe und die dortigen Güter, die daraus ermittelt werden können, vermieden werden. Ansonsten sind gerade wegen der besonderen Bedeutung für die NATO Staaten nachteilige Auswirkungen auf den persönlichen Schutz der Truppe und der dort beschäftigten zivilen Mitarbeiter zu erwarten, wenn Informationen darüber nach außen gelangen.

Wie aber bereits erwähnt, kann den Ergebnissen der Stellungnahmen entnommen werden, dass alle Vorgaben des BNatSchG eingehalten worden sind.

(4) Bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit

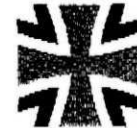
Ein Anspruch auf Informationszugang besteht ebenfalls nicht, wenn das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 3 UIG hat.

Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit wird – wie aus dem Polizei- und Gefahrenabwehrrecht – weit verstanden. Auch nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 15/4493, 10) bedeutet öffentliche Sicherheit die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch den erfassten Schutz von grundlegenden Einrichtungen des Staates werden auch sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen geschützt. Insoweit können vom Schutz der Einrichtungen des Staates auch Anzahl, Art und Einsatz von Führungs- und Einsatzmaterial, Ausstattung auf die Rückschlüsse durch den Zugang zu Informationen zur Gebäudegröße und -art geschlossen werden.

Daneben umfasst die öffentliche Sicherheit auch den Schutz von Individualrechtsgütern – insbesondere der Unversehrtheit von Bürgern – der zum Schutz des Wohls des Bundes oder eines deutschen Landes hinzukommt.

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

**BUNDESWEHR**

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den beiden zuvor genannten Punkten und den Ausführungen in dem nächsten Punkt verwiesen.

(5) Einstufung als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“

Sämtliche Umweltinformationen, die nicht herausgegeben worden sind, sind anhand der materiellen Anforderungen – bis auf wenige Ausnahmen, die extra erwähnt werden und für die die oben und unten genannten Ausschlussgründe einschlägig sind – als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“; abgekürzt „VS-nfD“ eingestuft und gekennzeichnet worden, da sie aufgrund der Nutzung als NATO-Flugplatzes Belange von internationalen Beziehungen, Belange der Verteidigung und bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen berühren.

Nach § 4 Abs. 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) sind Verschlussachen im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Von einer Verschlussache dürfen nach Absatz 1a nur Personen Kenntnis erhalten, die auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine Verschlussache umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 SÜG sind Unterlagen als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzustufen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Wer auf Grund des SÜG oder sonst in berechtigter Weise Zugang zu einer Verschlussache erlangt, ist nach § 4 Abs. 3 SÜG zur Verschwiegenheit über die ihm dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und hat durch Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Kenntnis von der Verschlussache erlangt.

Die Einstufung der Informationen als Verschlussache rührt aus den Belangen der für die Verteidigung und internationalen Beziehungen relevanten Daten her. Im Gegensatz zu einer Großzahl der von der Bundeswehr genutzten Flugplätze kommt dem Flugplatz Büchel insoweit eine für die Verteidigung hervorgehobene Bedeutung zu, als dass es sich um einen NATO-Flugplatz handelt. Sämtliche nicht an den Kläger herausgegeben Unterlagen, die nicht extra benannt worden sind, enthalten verteidigungsrelevante Angaben zum militärischen Flugbetrieb, Bilder vom militärischen Gelände, Luftbilder des NATO-Flugplatzes Büchel mit Bezeichnungen und Legenden, die nicht durch Programme wie Google Earth eingesehen werden können, sowie vorgenommene und geplante Infrastrukturvorhaben, die u.a. direkt durch die NATO in Auftrag gegeben worden sind.

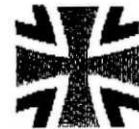
Folgende Unterlagen wurden aufgrund der materiellen Einstufung als Verschlussachen aufgrund der Betroffenheit von Informationen zu internationalen Beziehungen, Verteidigung und bedeutsamen Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit nicht herausgegeben:

- Prüfbericht Fachaufsicht des Taktischen Luftwaffengeschwader 33

Zusätzlich handelt es sich bei dem Dokument derzeit lediglich um einen Word-Entwurf, bei dem sogar noch die Word-typische Änderungsleiste auf der rechten Seite zu sehen ist. Damit liegt zusätzlich ein Ablehnungsgrund nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 vor, da das Material gerade noch vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossen ist und noch nicht aufbereitet ist.

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

- Drei Listen zu Kampfmitteln, die als solche schon als Belange der Verteidigung einzustufen sind.
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfungen (saP) gemäß § 44 BNatSchG sowie Fachbeiträge zum Naturschutz, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Artenschutz

Insgesamt handelt es sich um sieben interne Stellungnahmen, die – wie bereits ausgeführt – Infrastrukturmaßnahmen auf dem militärischen Sicherheitsgelände der NATO betreffen. Mehrere Dokumente weisen eine englische Kennzeichnung als NATO Dokumente auf. Im Rahmen der Abwägung des öffentlichen Interesses wurden die jeweiligen Ergebnisse mit dem Widerspruchsbescheid an den Kläger versandt, damit dieser entnehmen kann, dass die Stellungnahmen teilweise auf einem direkten Bauauftrag der NATO basieren und im Ergebnis keine Verstöße gegen das BNatSchG vorliegen.

- Weiterhin wurden einige interne unfertige Stellungnahmen nicht an den Kläger versandt. Es handelt sich um behördeninterne konkrete (Vor-)Prüfungen zu Infrastrukturmaßnahmen auf dem militärischen Sicherheitsgelände, die derzeit lediglich als Vorabzüge/Entwürfe vorliegen und noch finalisiert werden.
- Nicht herausgegeben wurden ebenfalls interne gesetzlich verpflichtete Schutzanweisungen zum Umgang von Baugeräten mit möglicher oder leichter Radioaktivität, Geräten mit Lasertechnik, Röntgentechnik und Hochfrequenztechnik. Bei den Schutzanweisungen zur Radioaktivität handelt es sich nicht um Anweisungen zum Umgang mit – vorgetragen – Atomwaffen, sondern explizit nur zum Umgang von Schweißelektroden, Bildverstärkern u.a.. Es wird ausdrücklich betont und bestritten, dass keinerlei Zusammenhänge zu vorgetragenen Atomwaffen in den Schutzanweisungen enthalten sind.

a. Ablehnungsgründe nach § 8 Abs. 2 UIG

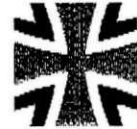
Weiterhin war der Antrag nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 UIG abzulehnen, soweit er sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 (Nr. 2) oder auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht (Nr. 4), es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

(1) Interne Mitteilungen

Ein Antrag ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG abzulehnen, wenn er sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle bezieht. Die Vorschrift schützt den innerbehördlichen Datenaustausch und dient der Sicherung der Effektivität interner Arbeitsabläufe (BT-Drs. 15/3406, S. 19). Unter den Begriff der Mitteilungen fallen sämtliche Formen des Informations- und Datenaustausches in schriftlicher, mündlicher und elektronischer Form (Götze/Engel, Komm. z. UIG, § 8 UIG, Rn. 42). Zu den internen Mitteilungen zählen Mitteilungen innerhalb einer informationspflichtigen Stelle, die nur den Binnenbereich einer Behörde und keine außenstehenden Dritten adressieren. Dazu zählen insbesondere Stellung-

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

**BUNDESWEHR**

nahmen oder Dokumentationen von Informationen, die sich ausdrücklich nicht an Empfänger außerhalb der informationspflichtigen Stelle richten. Erfasst werden jedenfalls Verwaltungsinterna, die die innere Organisation und Funktionsfähigkeit der Verwaltung betreffen, wie Dienstanweisungen, Verwaltungsvorschriften, Schutzanweisungen etc. (Götze/Engel, Komm. z. UIG, § 8 UIG, Rn. 43). Darüber hinaus wird außerdem der Schriftverkehr mit materiellem Gehalt erfasst (OVG Münster, Urt. Vom 03.08.2010 – 8 A 282/08; Götze/Engel, Komm. z. UIG, § 8 UIG, Rn. 42). Sämtliche Unterlagen für die die beiden Punkte zutreffen, wurden bereits oben ausdrücklich genannt. Dazu gehören insbesondere interne artenschutzfachliche, naturschutzfachliche und umweltverträgliche Prüfungen im Rahmen des Eigenvollzuges der Bundeswehr, der sich aus der Ländervereinbarung mit dem Land gibt und die teilweise sogar nur als Vorprüfung zur Beachtung bei Baumaßnahmen vorgenommen worden sind und nur für interne Anpassungen der Bauvorhaben gedacht sind. Dazu gehören auch interne Checklisten zum Ankreuzen und Ausfüllen und deren Formblätter.

Von sieben Stellungnahmen wurden dem Kläger aber die Ergebnisse zugesandt.

(2) Nicht abgeschlossene Schriftstücke und unaufbereitete Daten

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG ist der Antrag weiterhin abzulehnen, wenn er sich auf die Zugänglichkeit von Material, das gerade noch vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten bezieht. Damit soll die Funktionsfähigkeit und Entscheidungsfindung der informationspflichtigen Stelle geschützt werden. Ziel ist es u.a. Missverständnisse und Fehldeutungen von Informationen zu vermeiden, die daraus entstehen könne, dass die Unterlagen noch nicht vollständig sind.

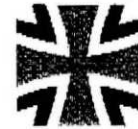
Wie bereits oben vorgetragen, sind einige Schriftstücke und Daten noch nicht abgeschlossen. Schriftstücke sind schriftliche Mitteilungen und Aufzeichnungen. Erfasst werden alle in Schriftzeichen festgehaltenen Gedankenäußerungen. Ob die Schriftstücke sich dabei auf einem Datenträger oder auf Papier befinden, ist nicht entscheidend (Götze/Engel, Komm. z. UIG, § 8 UIG, Rn. 47). Schriftstücke und Daten sind nicht abgeschlossen, solange sie lediglich einen Entwurf darstellen und noch nicht durch den verantwortlichen Entscheidungsträger oder mittels Übersendung an einen dritten freigegeben worden sind (BVerwG NVwZ 2008, 791, 793).

Dies ist beim Prüfbericht Fachaufsicht des Taktischen Luftwaffengeschwader 33 und bei einigen Naturschutz-, Artenschutz und Umweltverträglichkeitsprüfungen der Fall. Derzeit stehen mehrere Infrastrukturvorhaben am Flugplatz Büchel an. Im Rahmen der Planung der Bau- und Sanierungsmaßnahmen wurden einige Prüfungen vorgenommen. Aufgrund der zeitlichen Nähe handelt es sich dabei – mit Ausnahme der sieben Stellungnahmen – um „Vorabzüge“, die derzeit noch abschließend vervollständigt, überprüft, unterschrieben und freigegeben werden müssen. Auf den Dokumenten ist ausdrücklich auf dem Deckblatt der Wortlaut „Vorabzug“ zu sehen.

Beweis: Beispielkopie eines geschwärzten Dokumentes einer artenschutzrechtlichen Prüfung mit der Kennzeichnung „Vorabzug“, Anlage B 5

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

**BUNDESWEHR**

Bei dem Prüfbericht der Fachaufsicht des Taktischen Luftwaffengeschwader 33 handelt es sich – wie oben bereits erwähnt - um einen Word-Entwurf, bei dem sogar noch die Word-typische Änderungsleiste auf der rechten Seite zu sehen ist.

Beweis: Prüfbericht der Fachaufsicht,
Anlage B 6

c. Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 1 UIG

Zum Schutz personenbezogener Daten wurden die wenigen Namen der Probennehmer u.a. gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG in den Dokumenten geschwärzt.

d. Kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe

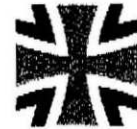
Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Information überwiegt – ausgenommen bei den Ergebnissen der sieben Stellungnahmen - nicht die geschützten Interessen. Nach Abwägung der informationspflichtigen Stelle hat das öffentliche Interesse an der Zugänglichmachung der bisher nicht zugänglich gemachten Umweltinformationen keinen Vorrang gegenüber den Partikularinteressen an der Zurückhaltung möglicher Informationen. Dem öffentlichen Interesse kommt kein derartiges Gewicht zu, dass es Vorrang genießt.

Das öffentliche Interesse überwiegt nur, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine Interesse hinausgeht, das bereits jeden Antrag rechtfertigt (BVerwG, UrT. V. 24.09.2009 – 7 C 2/09; BVerwGE 135, 34, 47; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 12.02.2015 – OVG 12 B 13/12; Rn. 40). Zwar muss der Antragsteller seinen Informationsantrag nach § 3 Abs. 1 UIG grundsätzlich nicht begründen. Unterlässt er jedoch die Begründung seines Antrages, geht dies bei der Abwägung des Ablehnungsgrundes mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe zu seinen Lasten /Götze/Engels, komm. z. UIG, § 8 UIG, Rn. 36). Welche Aspekte für die Gewichtung des öffentlichen Interesses im Rahmen der Abwägung relevant sind, ergibt sich unter anderem aus dem Zweck der Richtlinie, auf dem das UIG beruht. Das allgemeine Interesse an der Öffentlichkeit, Zugang zu Informationen über die Umwelt zu erhalten, ist nicht ausreichend. Denn andernfalls überwäge das öffentliche Interesse stets und eine Abwägung des Einzelfalls wäre nicht erforderlich (BVerwG NVwZ 2010, 189, 193; BVerwG NVwZ 2008, 554, 557; BVerwG, UrT. V. 24.09.2009 – 7 C 2/09; BVerwGE 135, 34, 47; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 12.02.2015 – OVG 12 B 13/12; Rn. 40). Daher ist für den jeweiligen Einzelfall zu klären, ob der Antragsteller in erster Linie eigene Interessen verfolgt und ein Nutzen für den Umweltschutz allenfalls als Nebenprodukt abfällt oder ob der Umweltschutz im Vordergrund steht (VG Würzburg, Gerichtsbescheid v. 03.01.2013 – W 4 K 12.458; Rn. 28; BVerwG, UrT. V. 24.09.2009 – 7 C 2/09; BVerwGE 135, 34, 47).

Sofern mehrere der genannten Ablehnungstatbestände des § 8 UIG gleichzeitig erfüllt sind oder neben den Ablehnungsgründen des § 8 UIG zugleich auch solche des § 9 UIG vorliegen, ist dies bei der notwendigen Abwägung, ob das öffentliche Interessen trotz des Vorliegens von Ablehnungsgründen eine Bekanntgabe der begehrten Informationen gebieten, von Bedeutung. Das Vorliegen mehrerer Ablehnungsgründe spricht tendenziell eher dafür, dass die Ablehnung nicht durch gegenläufige öffentliche Interessen an der Informationserteilung überwunden werden kann als wenn sich die Informationserteilung nur auf einen einzigen

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

**BUNDESWEHR**

der genannten Gründe auswirkt (Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 89. EL Februar 2019, UIG § 8 Rn. 8).

Das öffentliche Interesse überwiegt unter Beachtung der diversen Ablehnungsgründe nicht. Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Schutz und Sicherheit dienen neben infrastrukturellen, technischen und verfahrensmäßigen Maßnahmen auch die Mittel der Geheimhaltung dazu, rechtswidrigen Angriffen und Störungen und damit möglichen Risiken für das militärische und zivile Personal am NATO-Flugplatz Büchel, die Bevölkerung und die Umwelt vorzubeugen. Die Bundesregierung muss deshalb entsprechend der gültigen Geheimhaltungsregeln des Bündnisses aus Sicherheitsgründen bei dem Geheimhaltungsgrundsatz bleiben. Zu erwähnen ist, dass unter Bezugnahme der Seitenzahlen der (weit überwiegende) Großteil der digital vorliegenden Dokumente herausgegeben worden ist. Lediglich ein kleiner Teil der bereits abschließend fertigen Dokumente wurde aus den oben genannten Gründen nicht an den Kläger versandt. Die darin enthaltenden Informationen können aufgrund der Einstufung als NATO-Flugplatzes auch unter Bezugnahme der klägerischen Begründung für das öffentliche Interesse aus Gründen der Sicherheit nicht herauszugeben werden.

Soweit der Kläger vorträgt, dass das öffentlich Interesse sich in Form der befürchteten Radioaktivität aufgrund der von Ihnen vorgetragene Atomwaffen begründet, wird auf die Internetseite des vom Bundesamt für Strahlungsschutz betriebene deutschlandweite Mess- und Informationssystem zur Überwachung von Radioaktivität verwiesen, wie bereits im Ausgangsbescheid genannt. Dort kann jederzeit festgestellt werden, dass keinerlei Werterhöhungen in der Nähe von Büchel zu verzeichnen sind. Nach der Rechtsprechung des BVerwG kann das Interesse der Allgemeinheit an Informationen die Schutzinteressen im Einzelfall übersteigen, wenn ein Störfall in einem Kernkraftwerk vorliegt (BVerwG NVwZ 2008, 554, 557). Ein solcher Fall liegt jedoch gerade nicht vor. Selbst wenn am Flugplatz – wie von dem Kläger vorgetragen – Atomwaffen lagern würden, liegen keine erhöhten Strahlenwerte vor, die ein besonderes Interesse erwägen lassen.

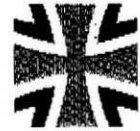
Auch im Rahmen der klägerischen Ausführungen und des Amtsermittlungsgrundsatzes ist nicht ersichtlich, welche (besonderen) Interessen für den Kläger oder seine Stiftung bedeutsam sein könnten. Alle Daten, die in elektronischer Form vorhanden sind und für die kein Ablehnungsgrund vorliegt, wurde nach erfolgter Beurteilung und Abwägung kostenfrei mit dem Bescheid und dem Widerspruchsbescheid an den Kläger herausgegeben.

Mit dem Antrag und der Klage werden kein Interesse verfolgt, dass über das allgemeine Antragsinteresse hinausgeht. Sämtliche Unterlagen zu Umweltinformationen, durch die der Kläger, seine Stiftung oder die Bevölkerung mittelbar oder unmittelbar betroffen sein könnten, wurden an den Kläger herausgegeben. Insgesamt wurden Ihnen fast alle Dokumente (bzw. bei den sieben Stellungnahmen zumindest die Ergebnisse) herausgegeben. Lediglich die einzelnen oben erwähnten Dokumente und die Vorabzüge wurden nicht an den Kläger versandt.

Soweit vortragen wird, dass das besondere Interesse insoweit überwiegt, dass die Öffentlichkeit keinen Zugang zu dem militärischen Sicherheitsbereich hat, beruht dies lediglich darauf, dass es sich um einen NATO-Flugplatz handelt, für den besondere Geheimhaltungsbedürfnisse aufgrund seiner Nutzung für die NATO bestehen. Alle Probenahmenprotokolle und Messberichte, die mir von den verschiedenen zuständigen Stellen elektronisch vorgelegt wurden, wurden an den Kläger versandt und lediglich die Namen der Probennehmer etc. geschwärzt. Zudem könnte der Kläger oder die Stiftung auch auf anderen – nicht öffentlichen – Grundstücken ohne Genehmigung keine Messungen etc. vornehmen, sodass dieses Argument in den meisten Fällen einschlägig wäre.

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

**BUNDESWEHR**

Auch eine Zusammenschau von öffentlichen und privaten Belangen lässt unter Bezugnahme derselben Gründe kein Lagebild entstehen, dass für die unbedingte Zugänglichkeitsmachung der geforderten Informationen spricht. Die Gründe aus § 8 und 9 UIG haben aus Sicherheitsgründen ein derartiges Gewicht, dass dem öffentlichen Interesse kein Vorrang eingeräumt werden kann. Mit dem Antrag wird kein Interesse verfolgt, dass über das allgemeine, bereits durch das UIG materialisierte Veröffentlichungsinteresse hinausgeht.

e. Form des Zuganges

Soweit der Kläger vorträgt, dass ein Verweis auf die Möglichkeit der Akteneinsicht im Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden rechtswidrig sei, ist dem nicht zuzustimmen.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UIG kann der Zugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Über die konkrete Zugangsart entscheidet die informationspflichtige Stelle grundsätzlich nach pflichtgemäßen Ermessen (BVerwG vom 24. 9. 2009 – 7 C 2.09, NVwZ 2010, 189 Rdnr. 65 f.). Das Auswahlermessen ergibt sich aus der Kann-Bestimmung in § 3 Abs. 2 Satz 1. Dies ist mit Art. 3 Abs. 4 UIRL vereinbar, da die Vorschrift kein unbeschränktes Wahlrecht des Antragstellers vorsieht. Allerdings ist die Reichweite des Ermessens – wie von dem Kläger bereits vortragen – durch § 3 Abs. 2 Satz 2 deutlich begrenzt worden. Wird eine bestimmte Art des Informationszuganges beantragt, so darf dieser aber aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden.

Beim Vorliegen eines gewichtigen Grundes darf die informationspflichtige Stelle von dem Antrag abweichen. Unter den gewichtigen Gründen sind sämtliche Umstände auf Seiten der informationspflichtigen Stelle zu verstehen, die eine Auskunftserteilung in der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erwünschten Form für die informationspflichtige Stelle unzumutbar machen und eine Abweichung den Informationsanspruch der antragstellenden Person nicht wesentlich schmälert. Darüber und über die Verweisung auf Zugangsarten und -mittel, die eine gleiche Informationseignung besitzen, hat die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Ausdrücklich regelt § 3 Abs. 2 Satz 4 UIG den Fall, dass die informationspflichtigen Stellen die antragstellende Person auf andere, leichter zugängliche Art des Informationszuganges verweisen dürfen, soweit diese den gleichen Informationsgehalt besitzen (BT-Drs. 15/3406,16).

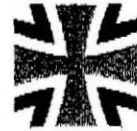
Die Zugänglichmachung in Form einer Akteneinsicht besitzt den gleichen Informationsgehalt.

Zusätzlich nennt § 3 Abs. 2 Satz 3 als Beispiel für einen gewichtigen Grund einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand. Damit knüpft der Gesetzgeber an die Rechtsprechung des BVerwG an, die schon zur Vorläufererfassung darin einen gewichtigen Grund gesehen hat (BVerwG vom 6. 12. 1996 – 7 C 64.95, BVerwGE 102, 282 (288); BVerwG vom 25. 3. 1999 – 7 C 21.98, BVerwGE 108, 369 (378 f.)). Die sachliche und personelle Leistungsfähigkeit der informationspflichtigen Stelle muss so stark in Anspruch genommen werden, dass die eigentlichen Vollzugsaufgaben beeinträchtigt zu werden drohen (Schmillen, Umweltinformationsrecht, S. 92; ähnlich VGH Mannheim vom 25. 11. 2008 – 10 S 2702/06, NuR 2009, 650 (652); großzügiger wohl Fluck/Gündling, in: Fluck, Informationsfreiheitsrecht, § 3 UIG Rdnr. 190).

Ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand kann etwa bei Gewährung einer Akteneinsicht durch die Entnahme von Unterlagen, die den Ausschlussgründen nach den §§ 8 und 9 unter fallen, bzw. die Schwärzung solcher Passagen vorliegen (BVerwG vom 6. 12. 1996 – 7 C 64.95, BVerwGE 102, 282 (285); zu eng Schomerus/Schrader/Wegener, UIG, 2. Aufl. 2002, § 4 Rdnr.

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

**BUNDESWEHR**

34 mit unzutreffenden Hinweis auf die Regelung des § 5 Abs. 3). Dies wird regelmäßig etwa bei einem Aktenbestand von mehreren tausend Seiten der Fall sein, der in nicht nur unwesentlichem Ausmaß geheimhaltungs- und schutzbedürftige Informationen enthält (VG Frankfurt a.M. vom 7. 5. 2009 – 7 L 676/09, NVwZ März 2010 58. EL 65 8. EL März 201072009, 1182 Rdnr. 18 zu § 1 Abs. 1 IFG). Auch die Recherche von Informationen über lange zurückliegende Vorgänge, die z.B. bereits archiviert sind oder umfangreiche Schwärzungen in großen Aktenbeständen (Vgl. auch Landmann/Rohmer/Reidt/Schiller, § 3 UIG, Rn. 17) können gewichtige Gründe für die Änderung einer Zugangsart sein (Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, § 3 UIG, Rn. 35.1).

Ein gewichtiger Grund liegt auch vor, wenn der verursachte Aufwand der Zugangsgewährung zur Hauptbeschäftigung der betroffenen Beschäftigten im Verhältnis zur eigentlichen Fachaufgabe mutiert (Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, § 3 UIG, Rn. 31). Ein deutlich erhöhter Verwaltungsaufwand liegt bei der Erstellung von Kopien von komplexen und umfangreichen Aktenbeständen vor.

Genau diese Umstände liegen vor. Bei der Bitte um Übersendung aller Umweltinformationen schrieb das Kompetenzzentrum Baumanagement K 6 Wiesbaden, welches für den NATO-Flugplatz Büchel zuständig ist:

„Es handelt sich hierbei um die digital vorliegenden Daten. Weitere umfangreiche Aktenbestände befinden sich im Archiv des Referates K 6.“

Nach telefonischer Rücksprache mit der zuständigen Bearbeiterin vor Ort handelt es sich auf jeden Fall um ungefähr 22.000 Seiten, deren Vorder- und Rückseite einzeln teilweise entackert, eingescannt oder kopiert und wieder zusammen getackert werden müssten. Aufgrund der Menge der Seitenzahlen ist dies lediglich mit einem sehr hohen Zeit- und Personalaufwand möglich und würde sämtliche anderen Arbeitsbereiche der Sachbearbeiter verhindern. Eine Einhaltung von sämtlichen zeitnah anstehenden Fristsetzungen wäre nicht möglich. Auch die Möglichkeit, bei zeitlichen Leerläufen die Aktenbestände zu kopieren ist illusorisch, da aufgrund der wenigen Dienstposten keine zeitlichen Leerläufe im zuständigen Referat vorhanden sind. Die zuständigen Sachbearbeiter sind im Rahmen von mehreren großen Zuständigkeitsbereichen zeitlich nicht in der Stundenanzahl abkömmlich, wie es für das Entackern, Einscannen, Kopieren und Zusammentackern erforderlich wäre. Die sachliche und personelle Leistungsfähigkeit des zuständigen Referates in Wiesbaden wäre so stark in Anspruch genommen werden, dass die eigentlichen Vollzugsaufgaben beeinträchtigt zu werden drohen. Der verursachte Aufwand der beantragten Zugangsgewährung würde zur Hauptbeschäftigung der betroffenen Beschäftigten im Verhältnis zur eigentlichen Fachaufgabe mutieren. Damit liegt bei der Erstellung von Kopien der komplexen und umfangreichen Aktenbestände ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand vor. (Vgl. auch Landmann/Rohmer/Reidt/Schiller, § 3 UIG, Rn. 17; Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, § 3 UIG, Rn. 35.1) Die Auskunftserteilung in der von dem Antragsteller erwünschten Form ist für das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen als informationspflichtige Stelle unzumutbar machen

Dies wäre bei Akteneinsicht durch Herrn Dr. Modlinger in den Kernarbeitszeiten des Kompetenzzentrums Baumanagement Wiesbaden nicht der Fall, da lediglich einer der zuständigen Sachbearbeiter in der Zeit im Archiv während des Aktenstudiums von Herrn Modlinger anwesend sein müsste und weiterarbeiten könnten. Eine Abweichung der beantragten Zugangsform würde den Informationsanspruch der antragstellenden Person keinesfalls schmälern.

WWW.BUNDESWEHR.DE

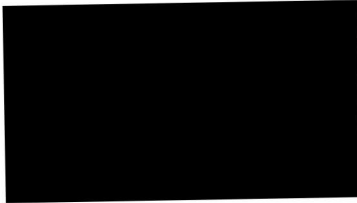
INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Die Verwaltungsvorgänge in Original sowie die notwendige Anzahl an Abschriften sind beigefügt. Gegen die Übertragung auf den Einzelrichter bestehen keine Bedenken.

Im Auftrag



WWW.BUNDESWEHR.DE

Seite 16 von 16

INFRASTRUKTUR